Mitteilungsblatt
für das Amt Schafflund

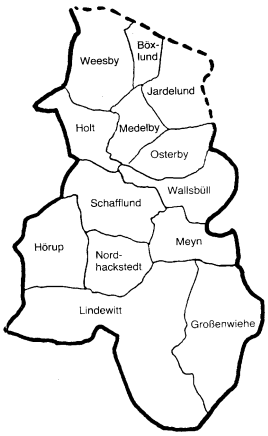

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr.33 **Schafflund, 02.10.2025** **55. Jahrgang**

Satzungen

Seite 147 Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen

Seite 150 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen

Seite 151 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 156 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 3 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de .

Satzung
der Gemeinde Meyn über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §34a (Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.07.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;

c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

(4) Die/der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 oder 3 eine anlassbezogene Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO je geleiteter Sitzung.

(5) Entschädigungen für die Gemeindewehrführerin und Gemeindeführer sowie für die Gerätewartin und den Gerätewart:

a) Die Gemeindewehrführerin und der Gemeindewehrführer erhalten gemäß der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

   Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte dieser Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

§ 3
Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4
Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 05.11.2012 sowie alle Nachträge außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, 25.09.2025

(Siegel)

gez.

(Rüdiger Glaubitz)
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Osterby**

Zeitpunkt der Sitzung: **Montag, 06.10.2025 um 19:00 Uhr**

Ort der Sitzung: **Feuerwehrhaus Osterby**
Hauptstr. 32, 24994 Osterby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 01.07.2025
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.07.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
   - **Einwohnerfragestunde –**
8. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
9. Billigung der Entscheidung zur Beauftragung eines Fachanwaltes – Schulthematik -
10. Flächennutzungsplan; hier: abschließender Beschluss, Vorstellung durch Herrn Moritz Hass, Holt & Nicolaisen Stadtplanung GmbH & Co. KG, Flensburg
11. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dorflücken“
    hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages sowie Ermächtigung an den Bürgermeister nach Einholung von Angeboten zur Erteilung des Auftrages
12. Weiteres Vorgehen mit der ehemaligen BVS; hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Gemeindehaus Osterby
    13.1 aktueller Sachverhalt
    13.2 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
14. Konzeptionelle Neuausrichtung Kiesabbau; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Beratungsauftrages
15. Verschiedenes

Osterby, 25.09.2025

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

13.10.2025 bis 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: **www.amt-schafflund.de (unter BürgerService > Bauleitplanung).**

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

[1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;

[2]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;

[3]. Blendgutachten;

[4]. Brutvogelkartierung;

[5]. Bodengutachten;

[6]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1] und [2] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [6] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.**

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

  - schriftlich an:
    Planungsbüro Pro Regione GmbH
    Lise-Meitner-Str. 29
    24941 Flensburg

    oder

    Amt Schafflund
    Tannenweg 1
    24980 Schafflund

    oder

  - mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden

sind, bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 13.10.2025 bis 14.11.2025** in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
www.amt-schafflund.de (unter Bürgerservice > Bauleitplanung).

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 01.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez. Wöhl

Lage des räumlichen Änderungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik-Freiflächen“ der Gemeinde Meyn

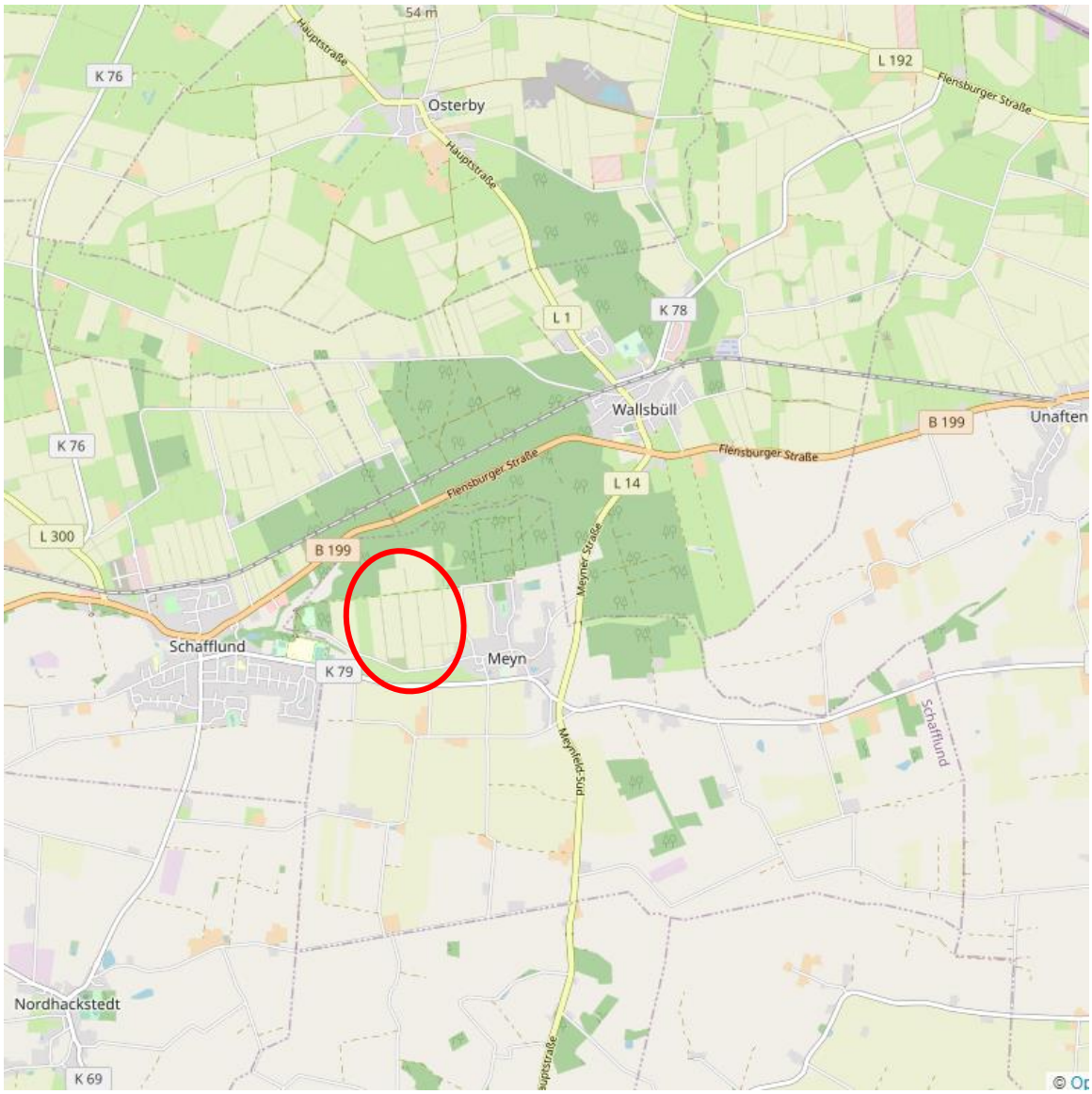

Abb. 1: Kartengrundlage OpenstreetMaps

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

13.10.2025 bis 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: **www.amt-schafflund.de (unter BürgerService > Bauleitplanung).**

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

[7]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;

[8]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;

[9]. Blendgutachten;

[10]. Brutvogelkartierung;

[11]. Bodengutachten;

[12]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1] und [2] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2];
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [6] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen mit aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.**

- bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

  - schriftlich an:

    Planungsbüro Pro Regione GmbH
    Lise-Meitner-Str. 29
    24941 Flensburg

    oder

    Amt Schafflund
    Tannenweg 1
    24980 Schafflund

    oder

  - mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über Bebauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 3 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 13.10.2025 bis 14.11.2025** in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
www.amt-schafflund.de (unter Bürgerservice > Bauleitplanung).

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, 01.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez.
(Wöhl)

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn

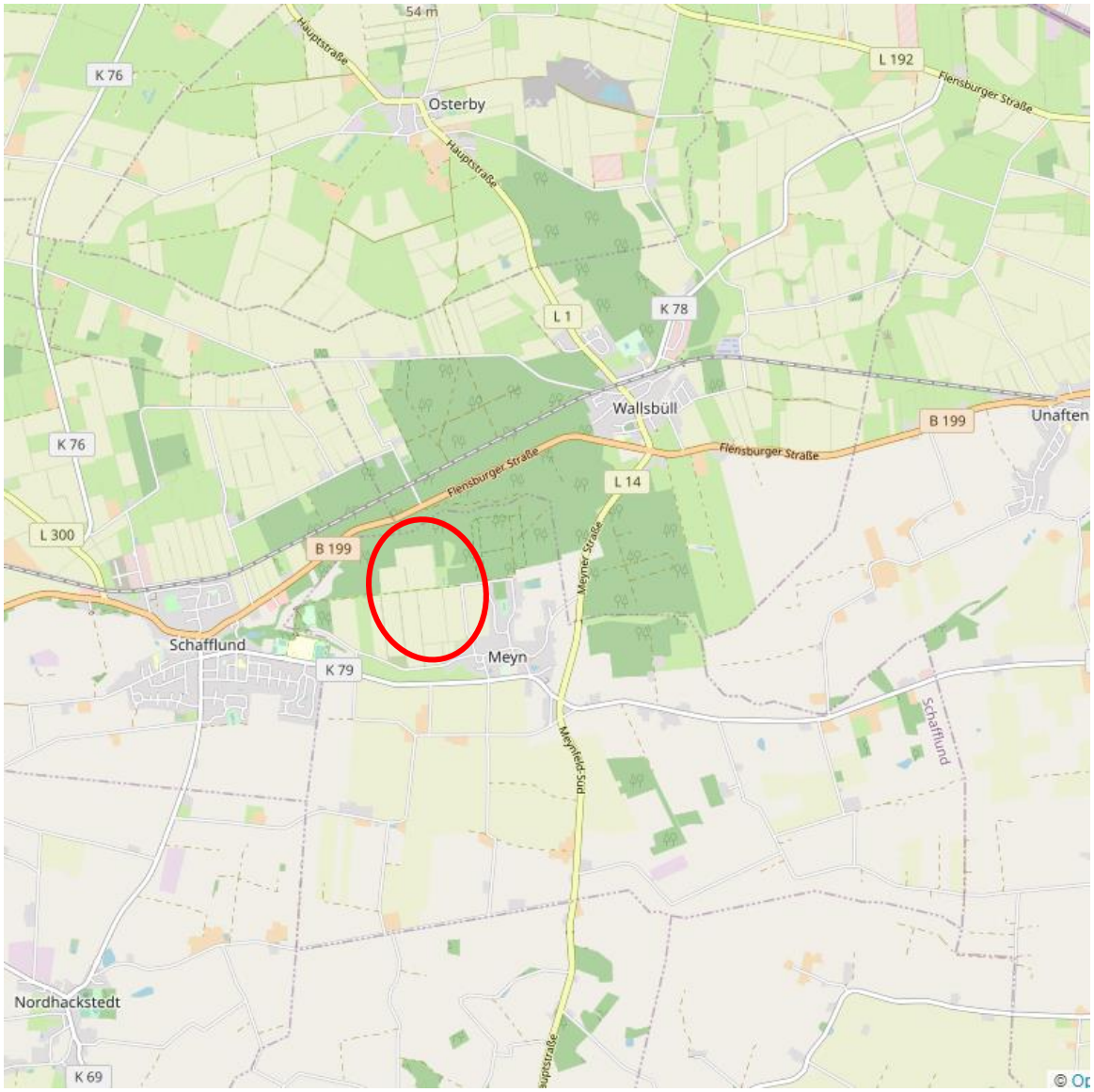

Abb. 2: Kartengrundlage OpenstreetMaps

Mitteilungsblatt
für das Amt Schafflund

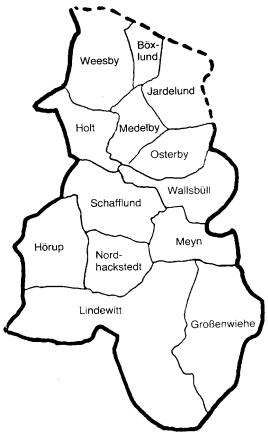

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr.33 **Schafflund, 02.10.2025** **55. Jahrgang**

Satzungen

Seite 147 Satzung der Gemeinde Meyn über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen

Seite 150 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen

Seite 151 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 156 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 3 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de .

Satzung
der Gemeinde Meyn über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch §34a (Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 12.11.2024 (GVOBl.2024, S.832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.07.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1
Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:

a) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;

b) bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung;

c) die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind. Die Gewährung der Reisekostenpauschale schließt eine Entschädigung für den Privat-PKW nach § 5 dieser Satzung aus.

(2) Gemeindevertreterinnen/-vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören im Vertretungsfall.

(4) Die/der Vorsitzende eines Ausschusses erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 oder 3 eine anlassbezogene Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO je geleiteter Sitzung.

(5) Entschädigungen für die Gemeindewehrführerin und Gemeindeführer sowie für die Gerätewartin und den Gerätewart:

a) Die Gemeindewehrführerin und der Gemeindewehrführer erhalten gemäß der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

   Ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten die Hälfte dieser Entschädigung.

b) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

§ 3
Ergänzende Regelungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Dabei darf der Entschädigungsbetrag je Stunde nicht mehr als das Zweifache der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 11, Stufe 3 betragen.

(3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Der Entschädigungsbetrag für jede volle Stunde entspricht der nach dem TVöD VKA festgesetzten Stundenvergütung für die Entgeltgruppe 8, Stufe 3.

(4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der Hausarbeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 4
Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 3 gewährt wird.

§ 5
Fahrtkosten, Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sind für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem BRKG zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch die Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem BRKG.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 05.11.2012 sowie alle Nachträge außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, 25.09.2025

(Siegel)

gez.

(Rüdiger Glaubitz)
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Osterby**

Zeitpunkt der Sitzung: **Montag, 06.10.2025 um 19:00 Uhr**

Ort der Sitzung: **Feuerwehrhaus Osterby**
Hauptstr. 32, 24994 Osterby

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 01.07.2025
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.07.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
   - **Einwohnerfragestunde –**
8. Bericht und Beschlussfassung über die bisher geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im aktuellen Haushaltsjahr
9. Billigung der Entscheidung zur Beauftragung eines Fachanwaltes – Schulthematik -
10. Flächennutzungsplan; hier: abschließender Beschluss, Vorstellung durch Herrn Moritz Hass, Holt & Nicolaisen Stadtplanung GmbH & Co. KG, Flensburg
11. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dorflücken“
    hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages sowie Ermächtigung an den Bürgermeister nach Einholung von Angeboten zur Erteilung des Auftrages
12. Weiteres Vorgehen mit der ehemaligen BVS; hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Gemeindehaus Osterby
    13.1 aktueller Sachverhalt
    13.2 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
14. Konzeptionelle Neuausrichtung Kiesabbau; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Beratungsauftrages
15. Verschiedenes

Osterby, 25.09.2025

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

13.10.2025 bis 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: **www.amt-schafflund.de (unter BürgerService > Bauleitplanung).**

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

[1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;

[2]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;

[3]. Blendgutachten;

[4]. Brutvogelkartierung;

[5]. Bodengutachten;

[6]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1] und [2] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2];
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [6] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.**

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

  - schriftlich an:
    Planungsbüro Pro Regione GmbH
    Lise-Meitner-Str. 29
    24941 Flensburg

    oder

    Amt Schafflund
    Tannenweg 1
    24980 Schafflund

    oder

  - mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden

sind, bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 13.10.2025 bis 14.11.2025** in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
www.amt-schafflund.de (unter Bürgerservice > Bauleitplanung).

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 01.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez. Wöhl

Lage des räumlichen Änderungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik-Freiflächen“ der Gemeinde Meyn

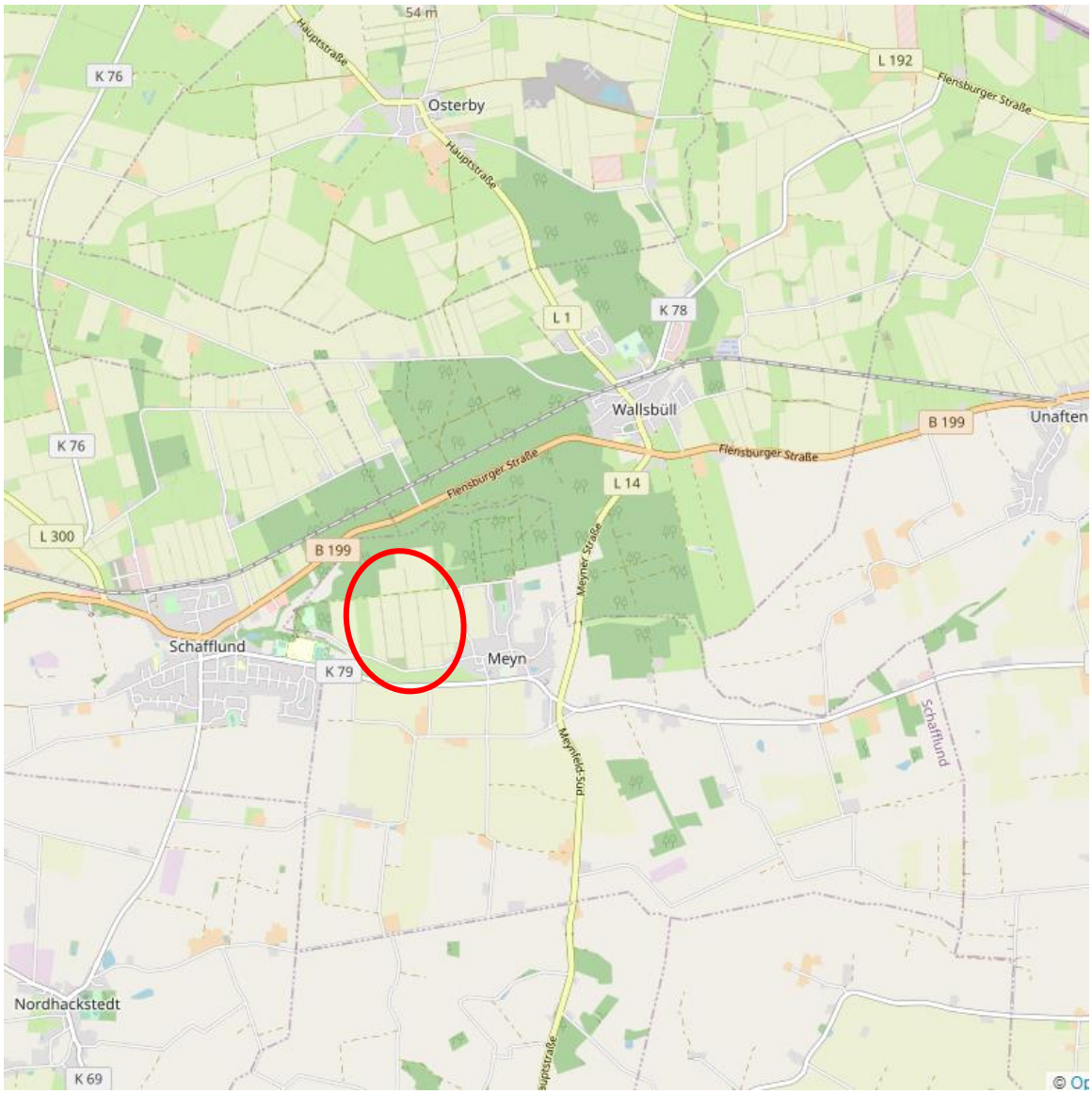

Abb. 1: Kartengrundlage OpenstreetMaps

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

13.10.2025 bis 14.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: **www.amt-schafflund.de (unter BürgerService > Bauleitplanung).**

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

[7]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;

[8]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;

[9]. Blendgutachten;

[10]. Brutvogelkartierung;

[11]. Bodengutachten;

[12]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1] und [2] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [6] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2];
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [6] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbauliche und archäologische Denkmale.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen mit aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.**

- bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgende Möglichkeiten:

  - schriftlich an:

    Planungsbüro Pro Regione GmbH
    Lise-Meitner-Str. 29
    24941 Flensburg

    oder

    Amt Schafflund
    Tannenweg 1
    24980 Schafflund

    oder

  - mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über Bebauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 3 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 13.10.2025 bis 14.11.2025** in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
www.amt-schafflund.de (unter Bürgerservice > Bauleitplanung).

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, 01.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez.
(Wöhl)

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn

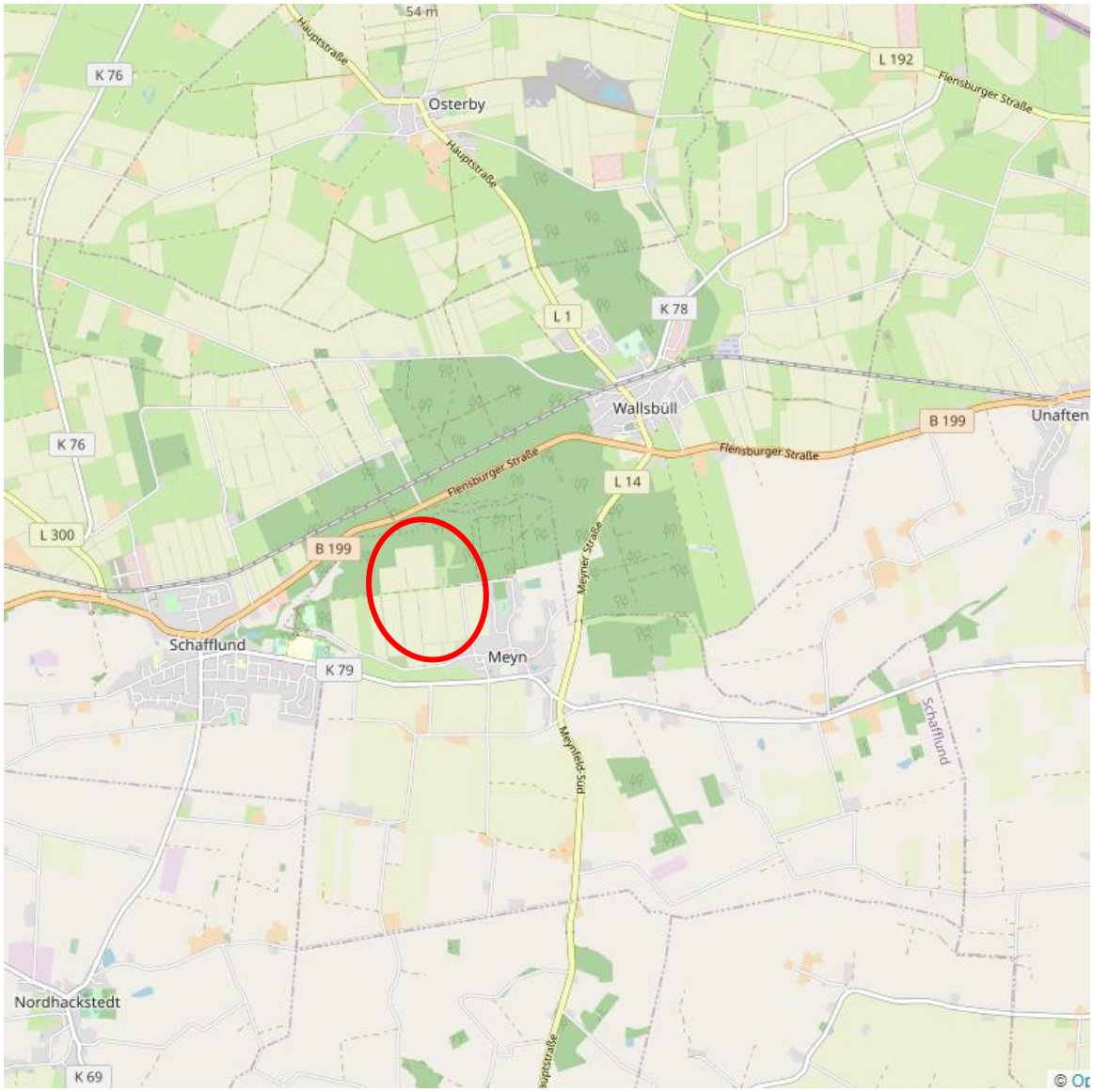

Abb. 2: Kartengrundlage OpenstreetMaps

Mitteilungsblatt
für das Amt Schafflund

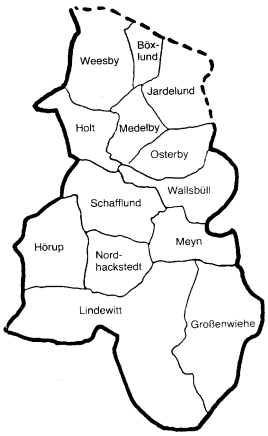

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr.35 **Schafflund, 17.10.2025** **55. Jahrgang**

Bekanntmachungen

Seite 172 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Seite 178 Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de .

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

20.10.2025 bis 21.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: **www.amt-schafflund.de (unter BürgerService > Bauleitplanung).**

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

[1]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;

[2]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;

[3]. Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik Gemeinde Meyn;

[4]. Blendgutachten;

[5]. Brutvogelkartierung;

[6]. Bodengutachten;

[7]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [7] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbaulichen und archäologischen Denkmalen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.**

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:

  - schriftlich an:
    Planungsbüro Pro Regione GmbH
    Lise-Meitner-Str. 29
    24941 Flensburg

    oder

    Amt Schafflund
    Tannenweg 1
    24980 Schafflund

    oder

  - mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 20.10.2025 bis 21.11.2025** in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
www.amt-schafflund.de (unter Bürgerservice > Bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, den 10.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez. Wöhl

Lage des räumlichen Änderungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaik-Freiflächen“ der Gemeinde Meyn

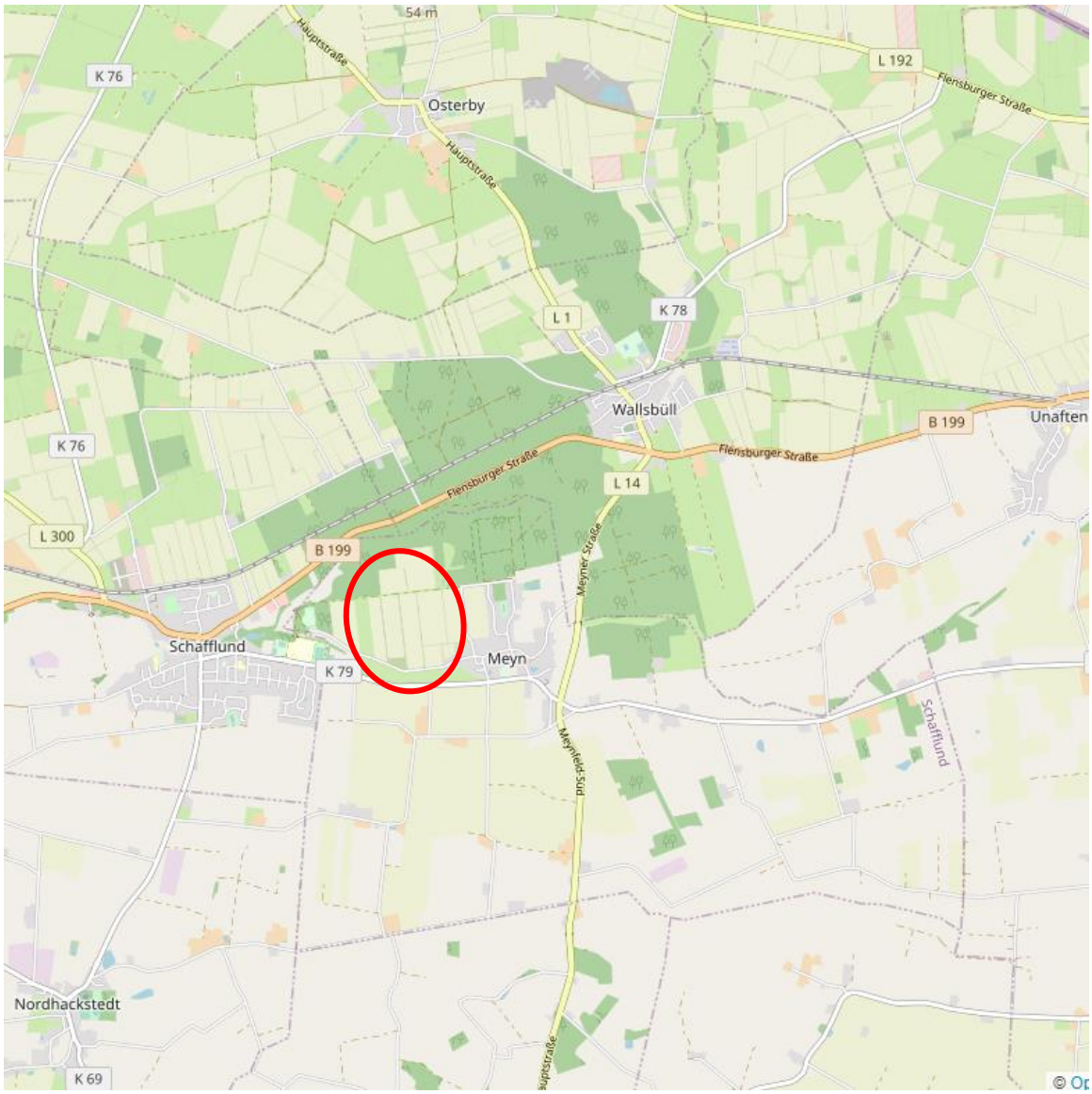

Abb. 1: Kartengrundlage OpenstreetMaps

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Ortslage Meyn und östlich der Ortslage Schafflund, nördlich der Straße „Zum Waldbad“ und südlich der Flensburger Chaussee (B 199) sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

20.10.2025 bis 21.11.2025

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: **www.amt-schafflund.de (unter BürgerService > Bauleitplanung).**

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

[8]. Umweltbericht zur Planung (Pro Regione, September 2025). Er ist Teil der Begründung;

[9]. Landschaftsplan der Gemeinde Meyn;

[10]. Standortkonzept Freiflächen-Photovoltaik Gemeinde Meyn;

[11]. Blendgutachten;

[12]. Brutvogelkartierung;

[13]. Bodengutachten;

[14]. die eingegangenen Stellungnahmen (Stelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Boden und Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H - Landesplanungsbehörde, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Besiedlung, zu Vorbelastungen durch Immissionen; Veränderungen der Immissionen bei Umsetzung der Planung; Brandschutz, Trinkwasserversorgung, Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild:

- finden sich in [1], [2], [3] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesamt für Umwelt S-H – Landesplanungsbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur landschaftlichen Ausstattung des Plangebietes, zu Vorbelastungen durch bauliche Strukturen und Nutzungen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung; Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- finden sich in [1], [2], [4] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg– untere Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten; Auswirkungen durch Bauarbeiten; Vermeidungsmaßnahmen; artenschutzrechtliche Bewertung; möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanungsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodennutzung, Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, möglicher Ausgleich oder Ersatz bei unvermeidbaren Eingriffen.

Umweltbezogene Informationen zu dem Schutzgut Wasser:

- finden sich in [1], [2], [5] und [7] (Stellungnahmen von: Kreis Schleswig-Flensburg – untere Wasserbehörde, untere Bodenbehörde, Wasserverband Nord);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Oberflächen- und Grundwasser; Auswirkungen durch Versiegelung; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft:

- finden sich in [1] und [2]
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Klimafaktoren; Niederschlagsmengen; Auswirkungen bei Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- finden sich in [1], [2], [7] (Stelln. von: Archäologisches Landesamt SH);
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu hochbaulichen und archäologischen Denkmalen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht und liegen mit aus.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - per E-Mail an **rossow@pro-regione.de oder info@amt-schafflund.de.**

- bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen zum Beispiel folgenden Möglichkeiten:

  - schriftlich an:

    Planungsbüro Pro Regione GmbH
    Lise-Meitner-Str. 29
    24941 Flensburg

    oder

    Amt Schafflund
    Tannenweg 1
    24980 Schafflund

    oder

  - mündlich zur Niederschrift beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Schafflund.

Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über Bebauungsplan Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 3 nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB werden die genannten Unterlagen während der **Veröffentlichungsfrist vom 20.10.2025 bis 21.11.2025** in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
www.amt-schafflund.de (unter Bürgerservice > Bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Schafflund, 10.10.2025

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

gez.
(Wöhl)

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Meyn

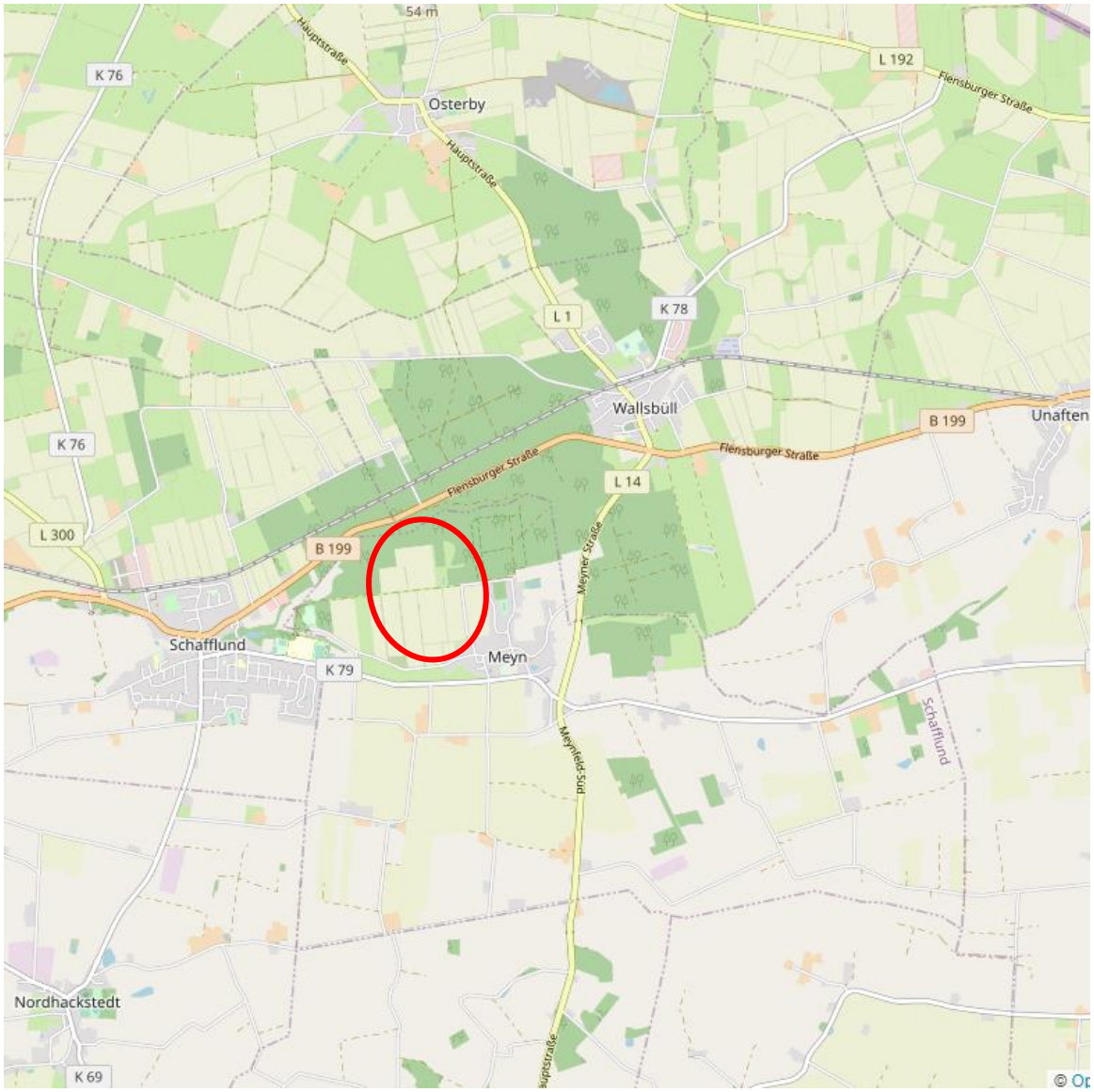

Abb. 2: Kartengrundlage OpenstreetMaps

Mitteilungsblatt
für das Amt Schafflund

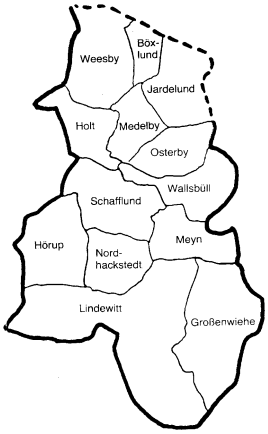

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr.36 **Schafflund, 24.10.2025** **55. Jahrgang**

Sitzungen

Seite 182 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Bekanntmachungen

Seite 183 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne
Nr. 24 „Standort I und Gasspeicher Linnau“
Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“
Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“ in der Gemeinde Lindewitt

Seite 185 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 43 – „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“ in der Gemeinde Schafflund

Hinweise

Seite 187 NORDSEE AKADEMIE
Gemeindeseminar – Nachhaltigkeit und Fairness im Sport. Was können wir in der kommunalen Praxis bewegen?

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de .

Sitzung der Gemeindevertretung **der Gemeinde Hörup**

Zeitpunkt der Sitzung: **Mittwoch, 29.10.2025 um 19:30 Uhr**

Ort der Sitzung: **Gemeindehaus**
Osterstraße 2b, 24980 Hörup

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 21.08.2025
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.08.2025
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

   -Einwohnerfragestunde-

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
9. Kita-Angelegenheiten
   hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Qualitäts- und Finanzierungsvereinbarung für die Kitas „An der Wassermühle“ sowie „Kleiner Regenbogen“
10. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

11. Grundstücksangelegenheiten
    a) Bereinigung Grundbuch
    b) möglicher Kauf eines Grundstückes

Hörup, 21.10.2025

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“ Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“ Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“ in der Gemeinde Lindewitt

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.06.2025 die Aufstellung der
25. Änderung des Flächennutzungsplans mit 3 Teilbereichen vorhabenbezogener Bebauungspläne
Nr. 24 „Standort I Gasspeicher Linnau“,
Nr. 25 „Standort II BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Linnau-Lindewitt“,
Nr. 26 „Standort III BHKW, Gas- u. Wärmespeicher Lindewitt-Lüngerau“,
für die Gebiete nördlich des Beerbekweges auf Höhe der bestehenden Biogasanlage Linnau (Standort I BHKW-Gasspeicher) und nordwestlich des Ortsteiles Lindewitt (Standort II BHKW-Gas- u. Wärmespeicher) sowie südöstlich des Ortsteiles Lüngerau (Standort III BHKW-Gas-u. Wärmespeicher) in der Gemeinde Lindewitt beschlossen.

Planungsziel ist die Entwicklung von sonstigen Sondergebieten der Zweckbestimmung Biogas als vorhabenbezogene Bebauungspläne der Gemeinde Lindewitt.

Die Lage der Plangebiete der Bauleitplanungen ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, 10.11.2025 um 18.00 Uhr,

im Amt Schafflund, Sitzungsraum im Obergeschoss, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.10.2025

Im Auftrag
Arne Wöhl

Lageplan Bebauungspläne Nr. 24 „Standort I“ und Nr. 25 „Standort II“ Linnau-Lindewitt

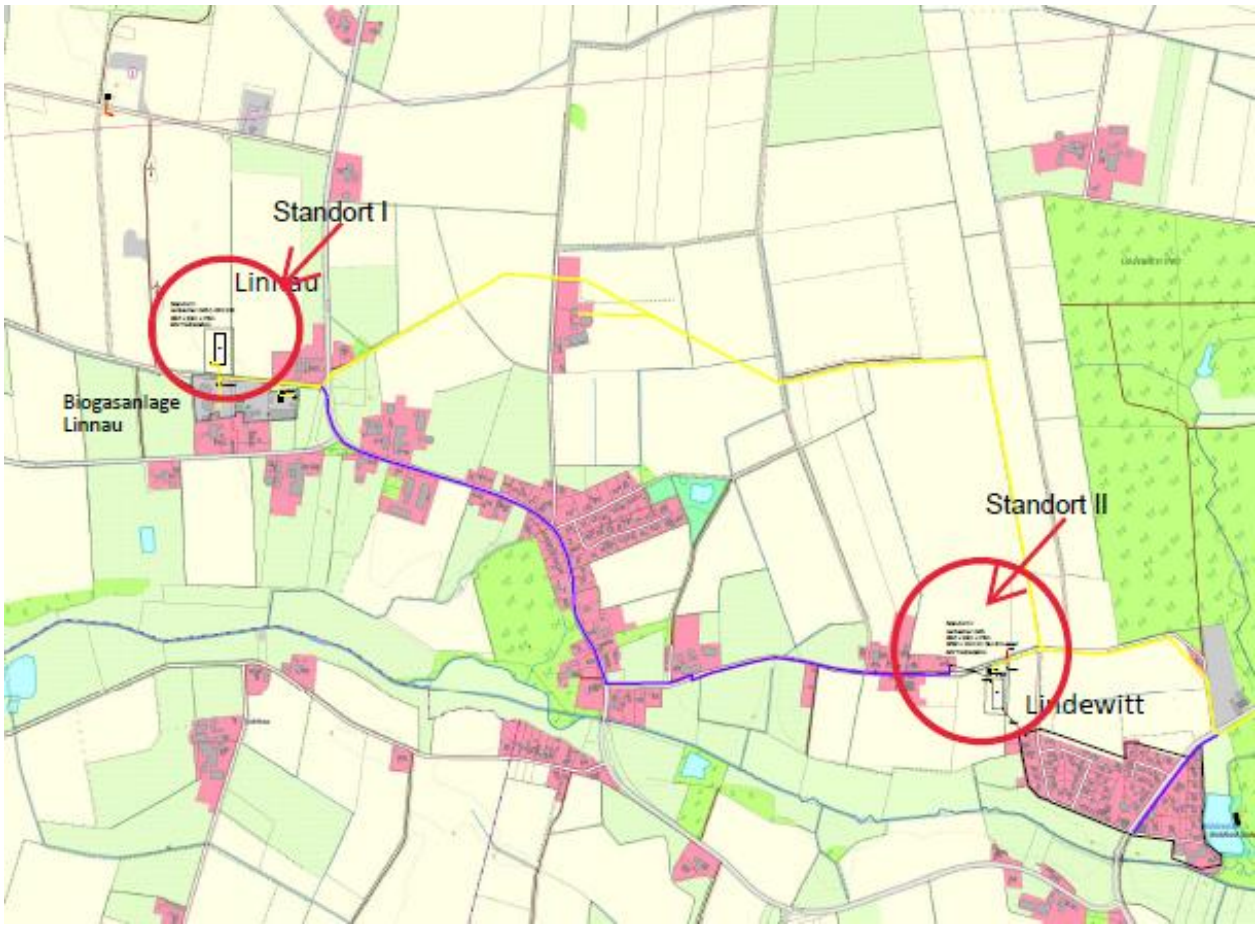

Lageplan Bebauungsplan Nr. 26 „Standort III“ Lindewitt-Lüngerau

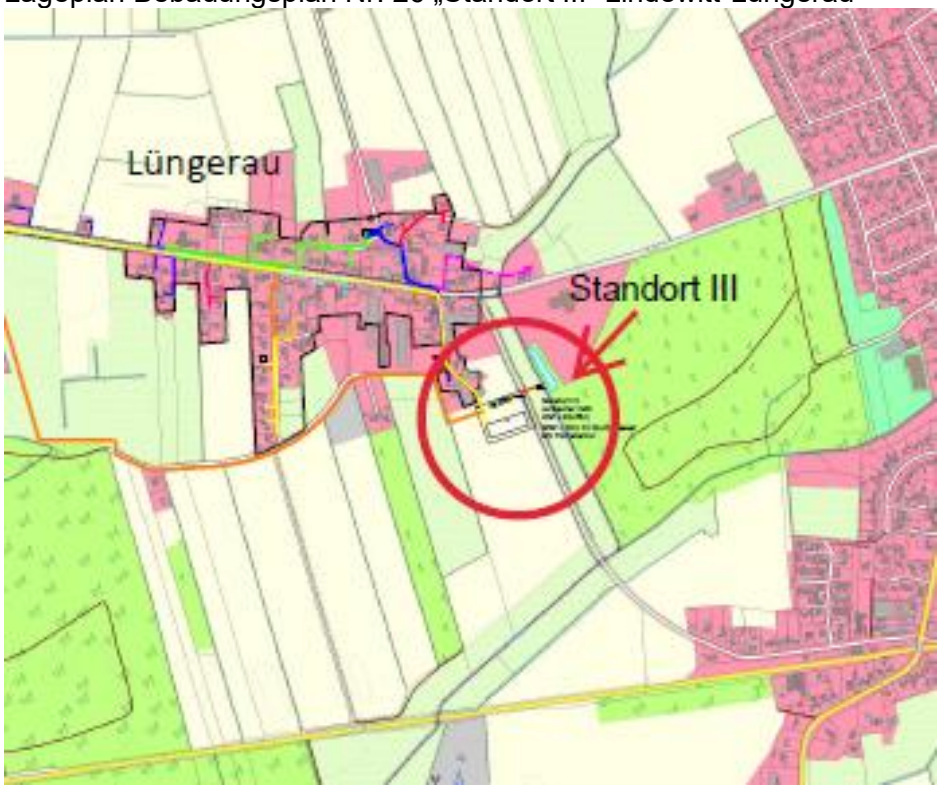

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 43 – „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“ in der Gemeinde Schafflund

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2023 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 43 – „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“ für das Gebiet südöstlich der Bärenshöfter Straße (L 300), nördlich der Bahnlinie Flensburg–Niebüll und nordöstlich des sonstigen Sondergebiets Photovoltaikanlage des Bebauungsplans Nr. 29 beschlossen.

Die Lage des Plangebietes beider Bauleitplanungen ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung einer Sonderbaufläche / eines Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Strahlungsenergie „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ an diesem Standort zu schaffen.

Die Gemeinde Schafflund lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, 10.11.2025 um 17.00 Uhr,

im Amt Schafflund, Sitzungsraum im Obergeschoss, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 23.10.2025

Im Auftrag

Arne Wöhl

Geltungsbereich 32. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 43
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Bahn II“
in der Gemeinde Schafflund

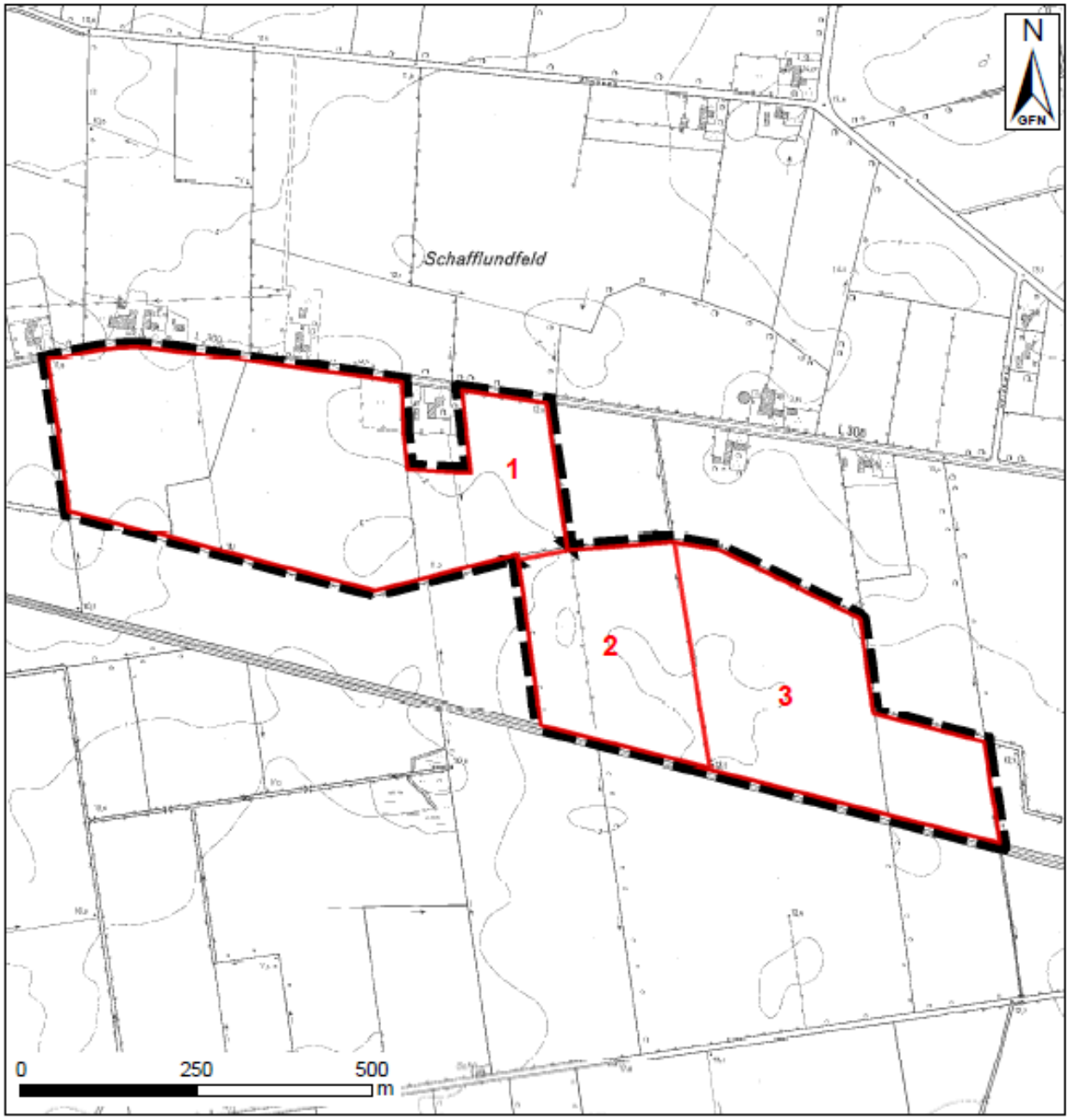

Legende

Geltungsbereich

Teilgebiete (einschl. Nr)

Donnerstag, 20.11.2025

Nachhaltigkeit und Fairness im Sport. Was können wir in der kommunalen Praxis bewegen?

NORDSEE AKADEMIE GEMEINDESEMINAR

Sport verbindet Menschen, stärkt Gemeinschaft und Gesundheit - und bietet darüber hinaus das Potenzial, Nachhaltigkeit in Kommunen voranzutreiben.

Doch wie können Kommunen Sport und Nachhaltigkeit konkret zusammendenken?

In diesem Workshop stellen wir zentrale Konzepte zum Thema Nachhaltigkeit vor (z.B. SDG, Nachhaltigkeitsdreieck und praktische BUNA-Handlungsempfehlungen). Außerdem beleuchten wir, wie sportliche Angebote vor Ort sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig gestaltet werden können - von fairen Sportmaterialien und nachhaltiger Beschaffung über nachhaltige Veranstaltungen und Umweltschutzmaßnahmen bis hin zur strategischen Vereinsentwicklung. Die Steuerungsgruppe des Fairtrade Kreises Nordfriesland informiert über ihre Arbeit zum Thema „Fairness im Sport in nordfriesischen Vereinen und Schulen".

Darüber hinaus probieren wir Methoden aus, mit denen Nachhaltigkeitsthemen im Sport spielerisch vermittelt werden können - keine Sportkleidung oder besondere Vorkenntnisse nötig.

Kooperationspartner

Referent

Jochen Bauer (Projektleiter "Sport verbindet - Nachhaltigkeit global denken und lokal handeln", Bündnis eine Welt S-H)

Seminarablauf

12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen

13.30 Uhr Seminarbeginn

17.00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee ⊘ Tee)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet)
Vor dem Seminar besteht um 12:30 Uhr die Möglichkeit zum gemeinsamen Mittagessen.

Anmeldung (bitte klicken)

www.nordsee-akademie.de

Bitte geben Sie bei der Anmeldung an:

- ob ein (fleischhaltiges, vegetarisches, veganes) Mittagessen gewünscht ist
- mit welcher Funktion/welchem Engagement Sie sich anmelden

Nordsee Akademie · Flensburger Str. 18 · 25917 Leck
Tel.: 04662-87050
info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de

Mitteilungsblatt
für das Amt Schafflund

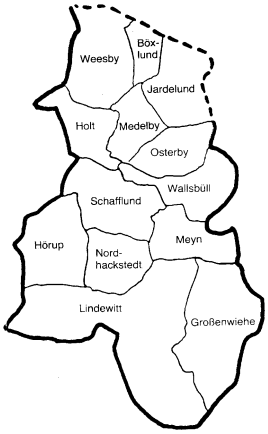

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr.37 **Schafflund, 30.10.2025** **55. Jahrgang**

Bekanntmachungen

Seite 188 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der Bebauungspläne
Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“
Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“
Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ in der Gemeinde Lindewitt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de .

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“ Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“ Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ in der Gemeinde Lindewitt

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2023 (B-Plan Nr. 20 und 19) sowie am 14.11.2024 (B-Plan Nr. 23) die Aufstellung folgender Bebauungspläne beschlossen:

Nr. 19 „Windenergienutzung Kleinwiehe“ für das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze zu Meyn im Norden, der Ortslage Kleinwiehe im Süden, der Gemeindegrenze zu Nordhackstedt im Westen und der Hauptstraße (L 14) im Osten;

Nr. 20 „Windenergienutzung Sillerup“ für das Gebiet zwischen Goldebeker Straße im Norden, den Gemeindegrenzen zu Löwenstedt und Jörl im Süden, den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Joldelund im Westen und der Ortslage Sillerup im Osten;

Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ für das Gebiet im Westen zwischen Kreisstraße K 70 unden Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund.

Die Lage der Plangebiete der Bauleitplanungen ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit den Planungen verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in den Plangebieten zu schaffen.

Geplant sind Festsetzungen für eine effektive Auslastung der überbaubaren Grundstücke, die Entgegenwirkung von Überlagerungen von Standorten im Hinblick auf Windabschattungseffekten, Festsetzungen zum Rückbau und Repowering von Windenergieanlagen, Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Art und des Umfangs der Verkehrsflächen, gegebenenfalls Festsetzungen zu Mindesthöhen und maximalen Höhen der Anlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung, um den Belangen des Landschaftsbildes und den Ertragserwartungen möglicher Betreiber hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, 17.11.2025 um 15.00 Uhr,

im Amt Schafflund, Sitzungsraum im Obergeschoss, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird die Öffentlichkeit über die Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 29.10.2025

Im Auftrag

Arne Wöhl
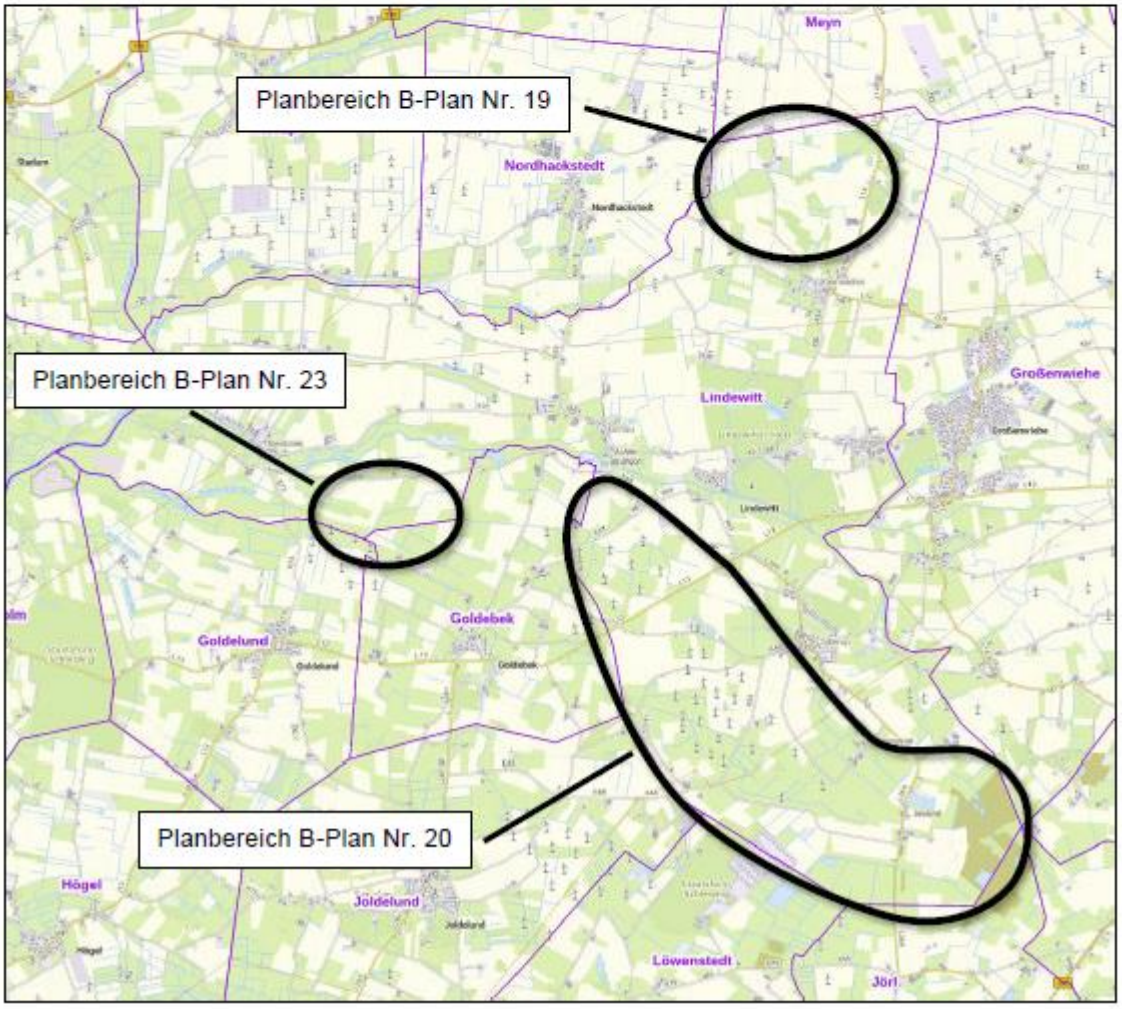
Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne Nr. 19, 20 und 23 der Gemeinde Lindewitt